



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO)

Entwurf vom 12. März 2015

Gestützt auf Art. 12ter der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV) beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt den Betrieb und den Inhalt des Registers über die Gesundheitsfachpersonen (NAREG) sowie die Modalitäten der Bearbeitung der im Register enthaltenen Daten.

²Das NAREG enthält Daten zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss dem Anhang zu Art. 12ter Absatz 1 IKV.

Art. 2 Betrieb des NAREG

¹Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt den administrativen Betrieb des NAREG im Auftrag der GDK.

²Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern.

³Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG.

2. Abschnitt: Datenlieferung

Art. 3 *Mitteilungspflicht*

¹Die Mitteilung der im NAREG einzutragenden Daten erfolgt entweder durch Lieferung an das SRK oder in der Weise, dass die Daten von der zur Mitteilung verpflichteten Stelle direkt ins NAREG eingetragen werden.

²Die mit der Bearbeitung von Daten im Sinne von Artikel 12ter Absatz 5 Satz 1 IKV betrauten Personen erhalten die jeweils erforderlichen Benutzerrechte und Initialpasswörter.

Art. 4 *Ausbildungsabschlüsse*

¹Erteilte bzw. anerkannte Ausbildungsabschlüsse werden von den zuständigen Stellen unverzüglich dem SRK mitgeteilt, das diese Daten im NAREG einträgt (Artikel 12ter Absatz 6 Satz 1 IKV).

²Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

- a. Name, Vorname(n)
- b. Früherer Name
- c. Geburtsdatum
- d. Geschlecht
- e. Korrespondenzsprache
- f. Heimatort(e)
- g. Nationalität(en)
- h. Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum, Ort und Land der Erteilung
- i. Anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum, Ort und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung
- j. Datum der Registrierung und Registrierungsnummer
- k. Sterbedatum

Art. 5 *Daten zur Berufsausübung*

Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Artikel 12ter Absatz 6 Satz 2 IKV):

- a. den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton)
- b. das Datum einer allfälligen Befristung der Berufsausübungsbewilligung
- c. den Bewilligungsstatus (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) mit dem entsprechenden Datum
- d. die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- e. das Datum der Praxis- bzw. Betriebseröffnung sowie der Praxis- bzw. Betriebsaufgabe
- f. vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung
- g. ob und in welchem Kanton zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorliegen gem. Artikel 12ter Absatz 7 Satz 2 IKV

- h. den Vermerk „gelöscht“ gemäss Artikel 12ter Absatz. 9 Satz 3 IKV
- i. Personen, die sich nach dem BGMD¹ gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen inkl. Meldekanton und -datum und Kalenderjahr
- j. sowie Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (fakultativ)
- k. Adresse
- l. Allfällige Einschränkungen.

Art. 6 AHV-Versichertennummer

¹Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) überträgt die AHVN13 in das NAREG.

²Die Einzelheiten der Datenlieferung werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Art. 7 Global Location Number

Die Firma E-mediat überträgt die GLN (eindeutige Identifikationsnummer) im Auftrag der Stiftung Refdata Zug² in das NAREG.

Art. 8 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) überträgt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in das NAREG.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Art. 9 Datenbearbeitung

¹Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in das NAREG eingetragen oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

²Die Datenlieferantinnen und -lieferanten, die Daten in das NAREG eintragen oder übertragen, sind für die Mutation dieser Daten verantwortlich.

³Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen Mutationsanträge von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

⁴Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Art. 1 Absatz 1 teilen der für die Eintragung der entsprechenden Daten zuständigen Stelle falsche oder fehlende Angaben durch Mutationsantrag mit.

⁵Jede Mutation ist zu protokollieren.

¹ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen v. 14. 12. 2012, SR 935.01

² Unabhängige Stiftung zur Referenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Personen und Institutionen

Art. 10 Löschung und Entfernung von Eintragungen im NAREG

¹Eintragungen im NAREG werden gemäss Art. 12ter Absatz 9 IKV gelöscht, entfernt und anonymisiert.

²Das SRK trifft die notwendigen Massnahmen, um die fristgerechte Löschung und Entfernung der Daten sicherzustellen.

4. Abschnitt : Datenbekanntgabe

Art. 11 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

¹Öffentlich zugänglich sind:

1. Daten gemäss Art. 4 Abs. 2
2. Daten gemäss Art. 5 Bst. a. – e., i. –k.
3. Daten gemäss Art. 7
4. Daten gemäss Art. 8.

Sie werden entweder in einem Abrufverfahren (Internet) oder auf Anfrage bekanntgegeben.

²Die Daten gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. b., c., e., f., k. einschliesslich der Erteilungsort gem. Bst. h. und i. werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

³Die Daten gemäss Art. 5 Bst. e., j. sowie Telefon-, Faxnummer und die E-Mail-Adresse (Bst. d.) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 12 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten an die kantonalen Behörden

Daten zu Art. 5 Bst. f., g., h. und l. stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Art. 13 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer

Die AHV-Versichertennummer steht nur dem SRK sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der IKV in Kraft.

Bern, den xx. yy 2015

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Regierungsrat Philippe Perrenoud

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

ENTWURF